

37. ordentlicher Landtag.

II. Kammer.

Fortsetzung der Sitzung vom 5. Dezember.

Abg. Günther (fortf. Sp.):

Was am meisten jetzt in der Vorlage interessiert, ist der Titel 6 im außerordentlichen Haushalt, den Erwerb der Elbtalgentrale Pirna betreffend. Die Besprechungen über diese Frage, die im Finanzministerium vor einigen Monaten mit den Vorsitzenden der Fraktionen der Zweiten Kammer stattgefunden haben, haben ergeben, daß im allgemeinen die Auffassung bestand, den Ankauf der Elbtalgentrale abzulehnen. Die Elbtalgentrale war von Haus aus ein vollständig unrentables Unternehmen. (Hört, hört!) Das von der Elbtalgentrale versorgte Gebiet ist zum großen Teile landwirtschaftlich. Man hätte ein krankes Kind ins Leben gerufen. Das dürfte wohl auch einer der Gründe mit gewesen sein, weshalb der Elbtal-Elektrizitätsverband und die Gemeinden nicht mehr Aktien übernahmen, als das tatsächlich geschehen ist. Es handelt sich um eine höchst ungünstig arbeitende Anlage, aus der bis zum heutigen Tage auch noch nicht ein Pfennig Dividende herausgewirtschaftet worden ist. Man darf sich durch die Schönfärberei in der Begründung des Dekrets Nr. 7 nicht beeinflussen lassen. Es muß ausgesprochen werden, man steht hier vor Manipulationen, die jeden soliden Mann in einem empören müssen (Sehr richtig!), und ich muß mich wundern, daß der Landes-Elektrizitätsrat sich nicht mit dieser Frage beschäftigt hat. Das muß ich annehmen, denn sonst hätte er nicht für den Ankauf eines solchen unrentablen arbeitenden Geschäftes eintreten können. Die ganz ungenügenden Abschreibungen sollten eben einer günstigen Entwicklung dienen. Nach meiner Berechnung hätte man 224 000 M. statt 30 000 M. abschreiben müssen. Auch die Geschäftsjahre 1915 und 1916 schließlich mit Verlust ab, wenn man die Abschreibungen ordnungsmäßig vornimmt. Sonst ein Reingewinn von rund 255 000 M. für 1916, wie er in der Bilanz aufgeführt ist, kann gar keine Rede sein, das ist ein Phantom, was man hier sieht. Ebenso ist in der Bilanz für 1916 ein Gewinn von 275 250 M. eingetragt, der in Wirklichkeit nicht vorhanden war. Bei meinen Berechnungen habe ich die Elektrizitätsmeter, Wertateinrichtungen, Inventarien, Fahrzeuge und den Gleisanschluss nicht berücksichtigt. Wenn auch auf diese Anlagewerte noch Abschreibungen vorgenommen werden, was selbstverständlich ist, dann würde der Verlust noch viel größer sein.

Das Königliche Finanzministerium macht nun den Vorschlag, die Aktien der inausgenutzt höchst ungünstig arbeitenden Elbtalgentrale, soweit sie sich im Besitze der Elektrizitätsversorgungs-Gesellschaft Berlin befinden, das sind 3542 Stück, mit einem Aufgeld von 25 Proz., und die 648 Aktien, die sich im Besitze des Elbtal-Elektrizitätsverbandes und ihrer Mitglieder, der Gemeinden usw. befinden, mit einem Aufgeld von 50 Proz. über den Nennwert hinaus zu erwerben. (Abg. Schwager: Ein feines Geschäft!) Ja ein feines Geschäft, und ich möchte mir den Herren empfehlen, persönlich solche Geschäfte zu machen. Ob Sie darauf eingehen würden, ist eine andere Frage. Den Aktionären der Elbtalgentrale wurde also ein Aufgeld von 855 000 M. und 802 000 M., also zusammen 1 657 000 M. zugesprochen. Man hätte nicht allein das volle Aktienkapital aus einem mit Verlust, mindestens ohne Gewinn arbeitenden Unternehmen gerettet, nein, man hätte im Durchschnitt über 35 Proz. Aufgeld. Dabei würden auch noch 70 810 M. für Gründungsgegenstände zur Verfügung sein, die wären also auch noch dabei gerettet worden. Das Finanzministerium hätte schon viel längere Zeit erkennen müssen, welche Bedeutung es für die Altien-Gesellschaft sowohl als auch für die Gemeinden haben muß, ihre unrentable Elbtalgentrale noch für einen angemessenen Preis an den Staat zu verkaufen, um auf diese Weise wenigstens einen Teil des Anlagekapitals zu retten. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint man aber die Verhandlungen nicht geführt zu haben. Es macht überhaupt den Eindruck, als ob die Kaufverhandlungen mit sehr wenig Gehalt geführt worden seien.

Was über den Wert des Unternehmens dargelegt wird, scheint uns noch nicht von der Trübseligkeit des Ankaufs zu überzeugen. Wenn da berechnet wird, daß in jedem Falle der Bedarf an elektrischem Strom zum Wiederbau der Friedenswirtschaft sehr beträchtlich sein wird, so wünschten wir, daß es so wäre. Aber wir sind anderer Meinung. Ebenso scheint man auf Seiten der jetzigen Altienbesitzer diese Auffassung nicht zu teilen. Die Regierung sagt auf Seite 31 der Begründung, daß der als Kaufpreis sich ergebende durchschnittliche Aktienkurs von über 135 Proz. als verhältnismäßig hoch erscheine und der voranschreitenden Entwicklung um einige Jahre vorausliege. Ja, wenn das die Ansicht des Königlichen Finanzministeriums ist, dann verheißt die Frage nicht, warum so ungünstig an die Erwerbung eines Unternehmens heranzugehen, das in absehbarer Zeit keinen beachtlichen Gewinn ergeben dürfte.

Die Auffassung der Regierung, als sei die Übernahme der Elbtalgentrale schon von dem Willen nötig, um als erster auf dem Markt zu erscheinen, wenn es sich nach Friedensschluß darum handeln wird, den Ansprüchen auf Stromlieferungen schnell zu genügen, scheint sich nicht mit den zu erwartenden Verhältnissen im Einklange zu befinden. Nach Friedensschluß werden die Rüstungs- und Munitionswirtschaften so schnell als möglich eingeleitet und überhaupt stillgelegt werden. Deshalb wird auch der Strombedarf in großem Umfange nachlassen. Die Umgehung in die Friedenswirtschaft wird bei vielen Industriezweigen langsam vor sich gehen. Alles hängt davon ab, in welchem Umfange die Rohstoffe beschafft und verteilt werden, in welchem Umfange man ungern weiterarbeiten. Je länger der Krieg noch dauern wird, um so schwieriger und zeitaufwendiger wird der Übergang zur Friedenswirtschaft und je weniger Ausbau durchzuführen sein. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.) Unter solchen Verhältnissen darf sich der sächsische Staat nicht mit größeren Mitteln in einem Unternehmen festlegen, für das von vornherein andere Verhältnisse als die von mir geschilderten die Voraussetzung bilden sollten. Wir müssen verstehen, daß sich der Staat etwa mit Ausgaben belastet, die das Elektrizitätsunternehmen künstlich verteuern und schließlich zu einer Belastung der Steuerzahler führen müssen. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.) Wir können dem Königlichen Finanzministerium nur dringend ans Herz legen, namentlich in der jetzigen Zeit, wo wir noch gar nicht wissen, wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden, äußerst vorsichtig bei der Festlegung staatlicher Mittel vorzugehen. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

Man liebgeliebt ja jetzt schon mit einer Erhöhung des Strompreises. Darüber gibt es gar keinen Zweifel. Wenn sich ein Teil der verschiedenen Privatunternehmen alle in den Händen des Staates befinden werden, dann sind wir natürlich gezwungen, die Preise zu objektivieren, welche die Leistung der staatlichen Elektrizitätsunternehmen der Bevölkerung diktiert. Wir sehen es ja, wie mit den Personentarifen verfahren wird! (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

Zweifellos ist es ja auffällig, daß sowohl die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin als auch die mit ihr

verbundenen Gesellschaften ihre unrentablen Unternehmen abstoßen. Diese Aufgabe sollte uns doch zu der größten Vorsicht mahnen. Man sollte mit dem Ankauf derartiger Werke bis nach dem Kriege warten und in den Fällen, wo Strom gebraucht wird, sich ihn vertraglich sichern. Wenn man berechnet, was für ein Aufgeld hier bezahlt werden soll, dann hat es der Staat auch nach Friedensschluß immer noch in der Hand, wenn die Kontrakte der großen Unternehmen, die elektrische Werke bauen, wieder in die Erscheinung treten wird, die uns günstige Offerte für die Erbauung derartiger Anlagen sich herauszusuchen und danach seine Dispositionen zu treffen. Der Weg, den der Dr. Finanzminister gehen will, scheint uns doch sehr bedenklich zu sein, und darum möchten wir uns also unsere Entschiedenheit nach dieser Richtung hin noch vorbehalten. (Bravo! bei der fortf. Sp.)

Abg. Nitzsche - Dresden (fortf.):

Wenn das Werk durch den Staat erworben werden soll, wenn es in Zukunft ein großes Referatwerk des Staatsunternehmens werden soll, kommt es wohl nicht so sehr darauf an, wie früher gewirtschaftet worden ist, ja nicht einmal, welche Erträge und unter welchen Bedingungen diese Erträge herausgewirtschaftet worden sind; denn dann hat doch das Werk schließlich eine ganz andere Bedeutung als jetzt. Es ist vielmehr die Frage in den Vordergrund zu rücken, ob dieses Werk technisch den Anforderungen entspricht. Ich will aber dieses Gebiet nicht weiter beschreiben. Ich will nur sagen, daß es mir auch unbedingt notwendig erscheint, die Preisfrage zu prüfen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es für die staatliche Unternehmung äußerst wichtig ist, zu verhindern, daß man sie mit zu viel Kapital belastet, daß man zu viel Kapital investiert und sich auf diese Weise mit Verpflichtungen belastet, die auf den Strompreis natürlich äußerst ungünstig einwirken können, und damit auch das ganze staatliche Unternehmen erschweren oder gar lahmlegen können. Auch hier muß man in erster Linie vom rechtlichen Standpunkt ausgehen. Wenn man sich lediglich auf Regierungsverhältnisse verlassen will, so kann man nicht auf Objektivität rechnen, denn sie haben sich schon in den Gedanken hineingelegt, das Werk unter allen Umständen zu erwerben, daß sie sich eben von diesem Bestreben in der Hauptsache leiten lassen. Es muß ein Sachverständiger herbeigeholt werden, der dem ganzen Ankauf, dem ganzen staatlichen Unternehmen vollständig fernsteht, der aber natürlich auch keinerlei Voreingenommenheit gegen dieses Unternehmen hat.

Wir sind durchaus bereit, alles zu bewilligen, was notwendig ist, um das staatliche Unternehmen zu fördern und auf die Höhe zu bringen, und auch alles zu tun, um nach dieser Richtung hin zu wirken. Freilich einiges, was uns bisher von der Regierung mitgeteilt worden ist, ist nicht gerade geeignet, befriedigend ermunternd zu wirken. So hat uns der schon erwähnte Bericht in Titel 6 von rund 1½ Mill. M. für die zweijährige Periode wohl alle etwas unangenehm überfallen. Jedenfalls erleben wir aus diesem Bericht noch, daß das Unternehmen sich nicht so glatt wird durchsetzen können, als man es bei den früheren Beratungen angenommen hat. Hinsichtlich der Kündigungen, die sich in der Nähe des staatlichen Elektrizitätswerkes anbahnen wollen oder werden, möchte ich doch daran warnen, durch dieses Verfehlen sich etwa von dem einen oder dem anderen des staatlichen Unternehmens etwas ableiten zu lassen. Es ist nicht und kann nicht der Zweck eines staatlichen Unternehmens in irgendeiner Ecke Sachsens sein, Strom zu erzeugen und ihn an danebenliegende, vielleicht neu herbeigerufene Industrieunternehmen abzugeben, die wohl sehr starken Verbrauch an Strom haben, aber andererseits doch verhältnismäßig wenig Arbeitsgelegenheit bieten.

Abg. Freytag (fortf.):

geht zunächst auf die Vorgeschichte der Errichtung der Elbtalgentrale in Pirna ein.

Daß die Errichtung dieser Elbtalgentrale ein großer Augen für den Bezirk gewesen ist, hat sich gerade während des Krieges in eminentester Bedeutung herausgestellt. Die Aktien selbst sind, wie aus dem Dekret hervorgeht, zu 135 Proz. zu übernehmen. Es ist geteilt worden, dieser Preis sei viel zu hoch. Ich will nicht betreiben, daß man momentan diese Empfehlung haben kann. Aber es ist doch nicht ganz so. Man muß auch bedenken, daß sich das Werk inzwischen sehr gut entwickelt hat, und daß wir wahrscheinlich am Ende dieses Jahres im Pirnar Werke eine Elektrizitätsabgabe von über 18 Millionen Kilowattstunden zu verzeichnen haben werden. Das ist gewiss eine ganz hervorragende Leistung, die sich schon allein in Anbetracht der kurzen Zeit, die das Werk besteht. Natürlich kann ein Werk, das noch nicht allzu lange besteht, namentlich ein Elektrizitätswerk mit Elbtalgentrale, nicht in den ersten Jahren große Überschüsse machen. Ein Elektrizitätswerk, mag es ein städtisches sein oder eine Elbtalgentrale, hat gewisse Kinderkrankheiten durchzumachen, und auch dieses Werk hat seine Kinderkrankheiten durchgemacht, hat sie aber hinter sich und ist jetzt in der Verfassung, wo es anfangt, Gewinn abzuwerfen. (Abg. Günther widerspricht.)

Zu dem Vertrag des Staatsvertrags mit dem Elektrizitätsverband Pirna ist noch einige Bedenken äußern. Es ist dort gesagt, daß die Dividenden des Unternehmens der letzten drei Jahre, der Jahre 1915, 1916 und 1917, nicht angerechnet werden dürfen, daß der Staat berechtigt ist, die ausgezahlten Beträge von dem Kaufpreis zu kürzen. Ich habe gegen diese Bestimmung erhebliche Bedenken, weil sie den Betrag, der auf die Gemeinden bei Übernahme der Aktien kommen wird, ganz erheblich herabsetzen wird und muß. Redner führt dies aus.

Wegen der Abschreibungen ist dann Kritik geübt worden, und zwar meines Erachtens durchaus mit großer Recht. Dann hat der Dr. Kollege Günther im Gegensatz zu meiner Auffassung gemeint, die Gemeinden würden einschließen des Gemeindeverbandes bei diesem Ankauf durch den Staat ein so großes Geschäft machen (Abg. Günther: Glänzendes Geschäft!), daß sie noch über 100 000 M. verdienen. Davon kann abgesehen keine Rede sein. Zur Erhöhung der Strompreise möchte ich bemerken, daß bei diesem Unternehmen die Frage gar nicht berührt werden kann, weil bis zum Jahre 1936 die Konzessionsbeiträge schon festgelegt sind, daß unter gewissen Voraussetzungen diese verlängert sind bis zum Jahre 1961, und ein späterer Zeitraum eine gewisse Erleichterung den Gemeinden gegenüber vorsieht. Der Dr. Kollege Günther hat gemeint, es wäre besser, die Sache würde jetzt verfallen bis nach dem Kriege. Ich gebe ihm in dieser Richtung vollkommen recht.

In die Verhandlungen in der Deputation wohl vor Weisungen nicht werden abgefloßen sein, wird der Gemeindeverband in die Lage kommen, sich nach Geld umsehen zu müssen, um am 2. Januar die Aktien übernehmen zu können. Für diesen Fall möchte ich an die Staatsregierung die Bitte richten, den Gemeinden mit Geld unter die Arme zu greifen. (Bravo! rechts.)

Sekretär Dr. Schanz (fortf.):

Ich möchte im Namen einer großen Anzahl meiner politischen Freunde ausführen, daß wir dem Ankauf der Elbtalgentrale Pirna auch nicht mit ganz besonderer Freude gegenübersehen. Die Er Erkauf ist unserer Überzeugung nach nicht die Fortsetzung der Elektrizitätspolitik, die wir bisher eingeschlagen haben (Sehr richtig!), sondern wir verlassen ganz im Gegenteil den Weg, den wir eigentlich in den Diskussionen in den bisherigen Verhandlungen eingeschlagen haben. Wir haben uns bisher darauf beschränkt,

dem Staate nicht die Wege zu ebnen zu einem Elektrizitätsmonopol für das ganze Königreich Sachsen, sondern dafür, daß der Staat die Elektrizitätsversorgung im großen übernimmt, um die Elektrizität billig herzustellen zu können und dann an die Gemeinden abzugeben, damit die Verteilung durch die Gemeinde erfolgt. Wenn der Staat nunmehr die Elbtalgentrale in Pirna ankauf, kauft er mit dem bestehenden Werk die gesamten Verteilungsleitungen an und damit geht er über den Rahmen des bisher Grundrisslichen hinaus. Dies erregt unsere Bedenken. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.) Als naturnotwendige Konsequenz wird kommen, daß immer und immer wieder an den Staat von jedem notleidenden Elektrizitätswerk die Forderung gestellt wird, daß er nunmehr dieses Elektrizitätswerk übernimmt. (Sehr richtig!)

Aufgefallen ist mir in der Denkschrift des Dekrets Nr. 7, daß die Elbtalgentrale sich mit dem Zentralbetriebsfonds recht verhält, indem sie den Zentralbetriebsfonds als neugegründetes Unternehmen, das mit neuen Maschinen arbeitet, das im Weltbewußtsein seiner Kraft arbeitet, das ist doch eigentlich dann ausgenommen, an die Abschreibungen möglichst kräftig heranzugehen. (Sehr richtig!) Weiter hat die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke herausgerechnet, daß schon nach Verlauf weniger weiterer Jahre ein Kleinvertraf erzielt werden soll, der einem Jahreswert der Aktien von 140 mit einer 3-prozentigen Verzinsung entspricht. Das hat mir recht herzlich leid getan, ich hätte gewünscht, daß die Direktion der staatlichen Elektrizitätswerke ihr Konto nicht mit einem derartigen Wechsel auf die Zukunft belastet hätte; denn das ist mir klipp und klar: die Sache wird anders (Zuruf: Die Sache wird schon selber gehen!), die Sache geht ganz gründlich schief. (Sehr richtig!) Wie liegt daran, daß die Elektrizitätsversorgung geordnet und gut durchgeführt wird, ob sie die 5 Proz. bringt oder nicht, ist nebensächlich. Aber man wird später den künftigen Arbeiten der Direktion mit sehr großem Mißtrauen entgegenzutreten.

Meine politischen Freunde haben auch Bedenken gegen die Höhe des Preises, der für die Aktien gezahlt werden soll. Man muß nicht nur das berücksichtigen, was uns das Werk einmal werden kann, sondern man muß auch das berücksichtigen, was das Werk über gesehen ist. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.) Denn lediglich auf diesen Unterbau ist die spätere Entwicklung durchzuführen. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich möchte noch ausdrücklich hervorheben, daß wir, meine politischen Freunde und ich, die Sache auch dann nicht ablehnen wollen, wenn sich herausstellt, daß sie nicht so gut ist, wie sie in der Denkschrift dargestellt worden ist. Uns liegt nicht in erster Linie daran, hier einen möglichst großen Profit herauszuschlagen, sondern uns liegt in erster Linie daran, daß möglichst bald das, was durch die staatliche Elektrizitätsversorgung für unser Königreich Sachsen gut zu geschehen werden soll, durchgeführt wird. (Abg. Günther: Zu angemessenem Preise!) (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Böhmke (fortf.):

Ich stehe auf einem anderen Standpunkte wie der Vordrucker. Der Abg. Günther hat hier Ausführungen ganz wichtiger Art gemacht. (Abg. Günther: Nach Ihrer Ansicht!) Die Bilanz ist nicht aufgestellt worden, damit der Kurs gehalten werden kann, damit er überhaupt eine Bedeutung findet, und damit nach außen hin der Eindruck erweckt wird, das Werk wäre nicht unrentabel. Ein Interesse am Kurs ist nicht vorhanden, weil die Aktien noch gar nicht an der Börse sind. Redner führt das des Näheren aus. Der Stadtbaurat Bahl, der Leiter der Dresden Elektrizitätswerke, hat den Kurs, der gezahlt wird, für viel zu niedrig gehalten, und er fehlt heute noch auf diesem Standpunkte. Darunter läßt sich streiten.

Auch mein Dr. Kollege Dr. Schanz ist auf dem falschen Wege, wenn er meint, der Staat hätte mit der ganzen Planung den Weg verlassen, den er in seinem ersten Projekte ausverleitet hat. Kerneswegs. Er sieht das Verlassen des Weges darin, daß der Staat hier direkt an die Gemeinden liefert. Der Staat greift aber hier keineswegs in die Selbständigkeit der Gemeinden ein.

Der Dr. Kollege Günther hat weiter gesagt, der Preis wäre viel zu hoch. Ich will nur bemerken, daß es ganz falsch ist, den Preis in der Weise zu berechnen, wie man den Preis eines an der Börse liegenden Aktien eines alten Unternehmens berechnet. Er handelt es sich um den Ankauf eines Werkes, das noch in den Anfängen steht, das erst erst noch ungefähr 1½ Jahren anfangen zu verdienen.

Nach einer Entgegnung des Abg. Günther (fortf. Sp.) auf diese Ausführungen erwidert Abg. Böhmke (fortf.) nochmals.

Ministerialdirektor Geh. Rat Just

(nach den stenographischen Niederschriften):

M. A. 1 Die Regierung wird in der Deputation Gelegenheit haben, auf die verschiedenen Fragen näher einzugehen, die heute zu dem Haushaltspläne des staatlichen Elektrizitätsunternehmens im Laufe der Debatte gestellt worden sind, und auch die verschiedenen anderen Anwendungen zu widerlegen, die gegen den Ankauf der Elbtalgentrale Pirna hier geltend gemacht worden sind. Nur auf einige wenige Punkte möchte ich mir erlauben, unentwertet der Deputationsberatungen schon jetzt einzugehen.

Der Dr. Abg. Weisberg hat darauf Bezug genommen, daß nach der Vorbereitung des Haushaltsplans im Durchschnitt der Jahre 1 18 und 1919 voranschreitend 60 Mill. KW abzugeben sein werden, und daß nach der Erläuterung zu Titel 1 des obenstehenden Haushaltsplanes für diese Stromabgabe mit einer gemeinnützigen Einnahme von 2 223 000 M. zu rechnen ist. Er hat daraus berechnet, daß ein durch durchschnittlicher Strompreis von 3, Pf. herauskommt, und hat erklärt, daß dieser Strompreis recht hoch wäre, und daß bei einem so hohen Strompreise weitere Anschlüsse an das staatliche Elektrizitätsunternehmen in recht weiter Ferne zu stehen schienen.

Ja, wenn die 3,7 Pf. der Großverkaufspreise für den Strom wäre, so könnte der Dr. Abg. Weisberg vielleicht recht haben, aber diese 3,7 Pf. sind nicht der Großverkaufspreis, sondern ein Durchschnitt zwischen Großverkaufspreis und Kleinverkaufspreis, denn in den Einnahmen, wie sie bei Titel 1 eingeleitet sind, sind nicht bloß die Großverkaufseinnahmen, sondern auch die Einnahmen aus dem Kleinverkauf von elektrischem Strom in dem obenstehenden Kap. berücksichtigt, so daß sich also der Großverkaufspreis wesentlich niedriger stellen wird als 3,7 Pf.

Sodann hat Dr. Abg. Weisberg vermischt, daß in dem Haushaltspläne des Elektrizitätsunternehmens nichts über den Stand der Arbeiten betreffend die Braunkohle-Verergerung gesagt ist. Der Haushaltsplan des Elektrizitätsunternehmens ist aber nicht der richtige Ort für eine derartige Auskunft. Die Braunkohle-Verergerung gehört vielmehr zu Kap. 12 des allgemeinen Staatshaushalts, und bei der Beratung dieses Kapitels wird die Regierung gern über den Stand dieser Angelegenheit Auskunft geben.

Weiter hat der Dr. Abg. Weisberg kein Schönes darüber ausgeprochen, daß Se. Excellenz der Dr. Finanzminister gesagt habe: Wenn man die Aktien, die als Ausgabe im ordentlichen Etat des Elektrizitätsunternehmens eingestellt worden sind, außer

Betracht läßt, so wird sich der Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt in einen Überschuf verwandeln.

W. D.: Das ist doch nicht so verwunderlich. Der Herr Finanzminister hat daran gedacht, daß die eingestrichelten Zinsen zum größten Teil Zinsen sind von Anlagen, die noch nicht hergestellt sind und deren Rentabilität erst in späteren Jahren eintreten wird.

Ich werde mich nun kurz zu einigen Äußerungen des Herrn Abg. Günther. Wie verschiedene andere Redner hat er den Erwerbspreis für die Elektrizitätsgesellschaft Pirna als zu hoch bezeichnet. Ganz besonders eingehend hat er sich aber mit den Abschreibungen der Elektrizitätsgesellschaft Pirna beschäftigt und hat erklärt, es müsse in jeden solchen Kaufmann empören, wie in bezug auf die Abschreibungen bei der Elektrizitätsgesellschaft Pirna vorgegangen worden sei; es wäre da viel, viel zu wenig abgeschrieben worden.

Mit großem Bedauern habe ich die Äußerungen des Herrn Abg. Günther gegen den Landeselektrizitätsrat gehört. Der Herr Abg. Günther hat schon in dankenswerter Weise Gelegenheit genommen, dem Landeselektrizitätsrat gegen diese Äußerungen in Schutz zu nehmen. Ich möchte das auch nicht leicht auf das entgegengesetzte tun.

Es dürfte bekannt sein, daß fast alle der im Elbtale gelegenen Gemeinde-Elektrizitätswerke, wie Dresden, Nieder-Johann, Teubitz und Coschitz sowie hieran anschließend auch der Freibrücker Überlandstromverband, vor der Notwendigkeit stehen, sofort nach Behebung der Konsumstoppheit für neue Stromquellen zu sorgen.

Das sind mit kurzen Worten die Gründe, die es der Regierung ermuntert erscheinen lassen, das Pirnaer Werk schon jetzt und nicht erst nach Jahren zu erwerben.

Der Herr Abg. Freytag hat mit der Möglichkeit gerechnet, daß eine frühe Entscheidung über den Vertrag mit der Elbtalzentrale Pirna bis Ende des Jahres nicht vorliegen würde. Er hat darauf hingewiesen, daß am 2. Januar 1918 der Elbtal-Elektrizitätsverband die opt. et n. Akt. in der Elektrizitätsversorgungsgesellschaft beabsichtigt, und er hat die Bitte an die Regierung gerichtet, sie möchte dem Elbtal-Elektrizitätsverband für diesen Fall mit einem Darlehen zu Hilfe kommen.

Der Herr Abg. I. r. Schanz hat, obwohl er sich am Schluß seiner Rede wohlwollend zu dem Projekte des Ankaufs der Elbtalzentrale geäußert hat, doch im Anzuge seiner Rede das Bedenken ausgesprochen, ob denn in dem Ankauf der Elbtal-Elektrizitätswerkes eine Fortsetzung der Elektrizitätspolitik des Staates enthalten wäre, wie sie von der Regierung und den Ständen im vorigen Jahre in Aussicht genommen worden sei.

Es hat dann der Herr Abg. Dr. Schanz auch gemeint, daß in der Denkschrift bezüglich der künftigen Entwicklung des Pirnaer Werkes ein zu großer Optimismus walte.

W. D., ich möchte damit meine Ausführungen schließen und der Botlage für die Deputatensberatungen den Wunsch mit auf den Weg geben, daß sie zu einem gedeihlichen Ende führen mögen. (Beifall rechts.)

Damit ist die Debatte erschöpft.

Entsprechend dem Antrage Gleisberg wird das Königl. Dekret Nr. 7 einstimmig an die Finanzdeputation B überwiesen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 51 Min. nachmittags.)

I. Kammer.

3. öffentliche Sitzung am 6. Dezember 1917.

Beginn: 12 Uhr 11 Minuten.

Am Regierungstische: die Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Beck und Graf Bismarck v. Schlabdt sowie Regierungskommissare.

Nach dem Vortrag der Registrande erfolgt die Schlussberatung über den Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 5, einen Gesetzentwurf wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1918 betr. (Drucksache Nr. 1.)

Berichterstatter Kammerherr Dr. Zahrer v. Zahrdahlen:

Die Zusätze, die für 1917 maßgebend gewesen sind, sind auch für das Jahr 1918 vorgelesen. Dies erscheint der Deputation unbedenklich. Der Gesetzentwurf schließt sich fast genau an den Wortlaut des entsprechenden Gesetzentwurfes von 1915 an. Ich habe nichts weiter dazu zu bemerken und beantrage:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Schluß, Eingang und Überschrift unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Oberbürgermeister Bismarck-Dresden:

Bei der Beratung des Gegenstandes in der hohen Zweiten Kammer ist eine Frage zur Sprache gekommen, die das Interesse auch in unserer Reihen verdient, nämlich die Frage, ob die den Staatsbeamten, Kommunalbeamten und anderen öffentlichen Beamten, Bediensteten, Angestellten und Arbeitern gewährten Teuerungszulagen der Staatseinkommensteuer unterliegen. Die Teuerungszulagen werden heute seit Jahren fortgewährt, und wir haben in den letzten Monaten auch noch besondere Kriegsteuerungszulagen gewährt, die ja kaum mehr unter den Gesichtspunkt einer vorübergehenden Unterfügung zu bringen sind.

Der Herr Abgeordnete hat die Frage der Kommunalbesteuerung von Militärpersonen zur Sprache bringen. Diese Frage ist immer gewesen, sie hat auch während der Kriegszeit zu grundsätzlichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts geführt, insbesondere in der Frage der Besteuerung der Personen des Berufsstandes.

Meine sehr geehrten Herren! Auf den zweiten Teil der Ausführungen meines Herrn Vortragners, über die Besteuerung des Militärdienstverdienens durch die Gemeinden, beabsichtige ich nicht einzugehen. Das gehört nicht zu meiner Zuständigkeit, wie bereits der Herr Vortragner zutreffend bemerkt hat.

Staatsminister v. Seydewitz

(nach den stenographischen Niederschriften):

Ich möchte nur eine kurze Bemerkung zu seiner ersten Anregung machen, die dahin ging, daß wegen der Frage der Besteuerung von Teuerungszulagen der Beamten und Arbeiter eine gleichmäßige Regelung getroffen werden möchte.

Es ist Tatsache, daß über die Frage der Besteuerung der Teuerungszulagen eine gewisse Unsicherheit in unserem Lande besteht, eine Unsicherheit, die vielleicht weniger zu Härten, aber ganz sicher zu Ungleichheiten führt; diese Ungleichheiten müssen im Interesse der finanziellen Gerechtigkeit und zugleich auch der Steuerkraft beseitigt werden.

Darauf genehmigt die Kammer einstimmig den Antrag der Deputation.

Präsident:

Tamit das jeden beratenes Gesetz sobald als möglich erlassen werden kann, ist es erwünscht, die anzufertigende Ständische Schrift zum Vortrag und zur Genehmigung zu bringen.

Kammerherr Dr. Zahrer v. Zahrdahlen verliest die Ständische Schrift.

Diese wird einstimmig genehmigt. (Schluß der Sitzung 12 Uhr 36 Min. nachmittags.)

II. Kammer.

10. öffentliche Sitzung am 6. Dezember 1917.

Beginn: 12 Uhr 9 Minuten nachmittags.

Am Regierungstische: die Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Beck und Graf Bismarck v. Schlabdt und Regierungskommissare.

Der Präsident

bittet, alle Anträge, die wegen des Etats und etwaiger anderer Gegenstände an die Regierung zu richten sind, vor den Weihnachtstagen zu bewerkstelligen. Es soll, gerade um die Arbeiten des Landtages etwas mehr zu fördern, eine verhältnismäßig längere Pause gemacht werden, damit die Regierung alle Anträge, die an sie gestellt werden, erledigen kann.

Die Kammer tritt darauf in die Tagesordnung ein. Punkt I: Interpellation des Abg. Singer (nl.) und Gen., die Schließung von Landesanstalten betreffend. (Drucksache Nr. 31.)

Die Interpellation lautet:

Ich der Herr Minister bereit, Aufklärung über die Gründe der Schließung einzelner Landesanstalten insbesondere dieser in Untergölsch und die Verlegung der Anstalten zu geben?

Sind die damit errichteten Vorteile den mit der Verlegung verbundenen Unkosten und den an den Standorten entstandenen wirtschaftlichen Schäden angemessen?

Ist der Herr Minister über die Linderung der Schäden in Erwägung getreten?

Das Wort zur Begründung erhält:

Abg. Singer (nl.):

Wenn ich mich bei meiner Anfrage insbesondere mit der Landesanstalt Untergölsch beschäftige, so liegt der Grund darin, daß die Anstalt in meinem Wahlkreise liegt und daß ich die Verhältnisse dort genau kenne. Ich kann ohne weiteres annehmen, daß die Verhältnisse anderswo ähnlich liegen. Ich kann von vornherein versichern, daß es mir vollständig fernliegt, über Anträge oder Anklagen zu erheben. Dafür habe ich von der Umsicht der Leitung unserer Landesanstalten eine viel zu hohe Meinung. Der Zweck meiner Anfrage ist lediglich, vom Minister eine etwa bestehende Note ins Land bringen zu lassen, und ich glaube insofern der Regierung sogar einen Dienst zu erweisen. Die Regierung hat eine Anzahl Landesanstalten geschlossen und die Kranken oder Strafanstalten nach anderen Anstalten überführt. Die Gründe liegen an sich nahe, es ist einmal der Mangel an Ärzten, der Mangel an Pflegepersonal und letzten Endes der Mangel an Heizungsmaterial. Als vor Wochen oder Monaten in Hohenwisch die Verträge umgelen, daß die Anstalt Untergölsch geschlossen würde, trat eine beträchtliche Unruhe in der Gemeinde ein. Ich habe selbst nach Möglichkeit beschleunigt, ich habe auf den Jüngling der Verhältnisse hingewiesen, und ich glaube es ist mir auch gelungen, Ruhe zu schaffen. Jedenfalls habe ich der Regierung eine Blut von Engaden und deren Verantwortung erpart. Aber nachdem jetzt die Tatsache vorliegt, daß ich meine wirtschaftliche Wirkung doch untertäuscht habe. Wenn ich annehme, daß von der Landesanstalt Untergölsch Hunderttausende, ich will nicht sagen, annähernd 1 Mill. M. in vielen Kanälen und Aben sich dem Wirtschaftstreiben zuteilen, so wird man wohl erweisen, welchen Verlust die Umgebung und die Gemeinden, in welchen solche Anstalten bestehen, erleiden müssen. Dazu kommt, daß sich um die Anstalten herum meist ganze Städte herausbilden, in denen die Familien des Pflegepersonals unterkommen finden. Ich glaube wohl nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, daß die Landesanstalt Untergölsch eine der größten unseiner Landesteile ist. Sie hat vor ihrer Schließung 463 Gefesseltene beherbergt, das Pflegepersonal belief sich auf 85, dazu kommen die Ärzte, Beamte, Diener usw. In Hohenwisch sind eine Anzahl Häuser heute schon leer, dazu kommen noch die 40 verheirateten Pfleger, die, wenn ihre Verlegung beschlossen wird, auch die Wohnungen räumen. Wenn wir uns einmal die Hypothekensorgen, die für den einzelnen Bürger aufliegen werden, überlegen, so können wir davon erweisen, was das bedeutet. Dann erleidet die Gemeinde Hohenwisch allein einen Steueranfall von 5000 M. (Hört, hört! in der Mitte.) Eine große Anzahl Gewerbetreibende, seien es Wälder, Fleischer, Barbier, die Apotheker und andere mehr, sie leben ja weiter in wirtschaftlicher Beziehung. Die Wirtschaften werden leer, weil die Besucher fehlen für die Anstaltskranke. Also so kann ich wohl sagen, daß die Verlegung der Anstalt Untergölsch für die Gemeinde Hohenwisch eine ganz schwere Amputation gewesen ist.

Ich komme dann auch auf das Jodelle. Die Post hat mir heute früh noch einen Brief gebracht aus Kretschitz, in dem sie mich bittet, mit aller Entschiedenheit hier die Anstalten zu betonen, die durch die Schließung der Landesanstalt Untergölsch entstanden sind. Die Anstalt dient bekanntlich der Kriegshauptmannschaft Jankau und den Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz, Kuerbach insbesondere. Es kommen die Kranken von dort ausschließlich nach der Anstalt Untergölsch. Heute müssen sie weit ab nach Aden, Sonnenstein usw. gebracht werden. Während der Angehörigen ist es schon nicht mehr möglich, sie zu besuchen. Die Zugverbindungen sind mangelhaft, die Fahrpreise nicht klein. Der allem bin ich tek überzeugt, daß die Regierung ernstlich erwogen hat, ehe sie an die Schließung der Anstalt herangegangen ist. Das gebe ich ohne weiteres zu. Ich frage nur noch den Herrn Minister: Was ist Wahres daran, daß die Anstalt Untergölsch mit Militär belegt werden soll, und ist er, falls das zuzuhabe kommt, bereit, der Militärbehörde Bedingungen zu stellen, die darauf hinausgehen, daß man den notwendigen Gewerbetreibenden usw. möglichst Zugewandungen macht? Dann möchte ich den Herrn Minister fragen, ob er mit einer wohlwollenden Prüfung der Verlegung zuzugewillt ist, die an ihn herantraten, wenn den einzelnen die Verlegung der Anstalt besonders hart trifft? Dann möchte ich auch fragen, ob der Herr Minister in Erwägungen darüber eingetreten ist, den Angehörigen der Kranken eine Fahrpreisermäßigung bei dem Herrn Finanzminister auszuwirken? (Beifall in der Mitte.)

Das Wort zur Beantwortung der Interpellation erhält

Staatsminister Graf Bismarck v. Schlabdt

(nach den stenographischen Niederschriften):

Die Interpellation Singer bildet der Staatsregierung eine willkommene Gelegenheit, sich über einige Änderungen auszusprechen, die der Krieg im Bereiche der Landesanstalten verursacht hat und die in mancher Hinsicht von einander abweichend Wirkung geworden sind.

Bei den Heil- und Pflegeanstalten war infolge der militärischen Anforderungen die Zahl der Ärzte und der Pfleger bedenklich zusammengeschmolzen. Von 96 Ärzten waren nur 43 in den Anstalten geblieben. Von den fehlenden 53 befinden 2 die Stellen von Bezirksärzten, 51 sind eingezogen worden, 2 davon sind leider gefallen, und 49 stehen noch im Felde oder sind im Inlande bei Militärspitalen tätig.

Von den sonstigen männlichen angestellten Beamten, deren Zahl bei Ausbruch des Krieges 1806 betrug, sind 767 eingezogen und 77 im Laufe des Krieges gestorben oder in den Ruhestand getreten, sodass nur 972, das sind 52 Proz., bei den Anstalten geblieben sind.

Wie es ein Bedürfnis, bei dieser Gelegenheit und an dieser Stelle von neuem die Anerkennung und den Dank der Staatsregierung dafür auszusprechen, was diese 43 Ärzte und 772 Beamten unter weitestgehend erschwerten Verhältnissen während des Krieges geleistet haben. Ihrem ausdauernden Pflichtgefühl ist es zu danken, dass ein geordneter Betrieb in den Anstalten aufrechterhalten werden konnte und dass wir von größeren Epidemien verschont geblieben sind.

Aber bei diesem Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit dürfte sich die Regierung nicht begnügen. Je länger der Krieg dauert, desto mehr müsste dafür gesorgt werden, dass die Zurückgebliebenen von Zeit zu Zeit eine dringend nötige Erholung gönnen könnten.

Die Kranken waren gleich bei Beginn des Krieges innerhalb der einzelnen Anstalten nach Möglichkeit zusammengelegt worden. Diese Zusammenlegung brachte indessen keine genügende Hilfe. Sie fand sehr bald ihre Grenzen. Denn die männlichen und weiblichen Kranken müssen getrennt bleiben, und für beide Geschlechter muss wegen der Verschiedenheit der Erkrankung je eine bestimmte Zahl von einzelnen Abteilungen bestehen bleiben, deren jede eine Mindestzahl von Personal erfordert.

Die Regierung musste also auf andere Weise Abhilfe schaffen und wurde, zumal auch durch die für den Winter drohende Kohlenknappheit, zu der Frage gedrängt, ob sich nicht durch eine Zusammenlegung mehrerer Anstalten eine wesentliche Ersparnis an Heizung und Beleuchtung erzielen ließe.

Diese Frage war entschieden zu bejahen. Denn die Einziehung einer Anstalt und die Verteilung der Insassen dieser einen Anstalt in andere Anstalten belastet die Beamten dieser letzteren nur wenig, bringt aber ihnen und den Beamten der übrigen Anstalten den nicht hoch genug zu bewertenden Vorteil, dass das Personal der eingezogenen Anstalt frei wird, andere Beamte vertreten und ihnen auf diese Weise die Wohltat der Erholung bieten kann.

Was aber die Auflösung einer einzelnen Anstalt für die Kohlenfrage bedeutet, das, in D., zeigt die Tatsache, dass, wenn die Aufrechterhaltung des Komplexes in Untergetösch, der bei weitem nicht die ganze Anstalt heißt, sondern an dem außer Küche und Wasche nur ein Bespülgebäude und das Schwefelbrennhaus hängt, für die Monate Oktober bis April eine Ersparnis von 54 Doppelstunden Beanspruchungsleistung ergibt.

Der von Hrn. Abg. Singer betonte Umstand, dass durch eine Verlegung der Zuführung von Kranken und der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen erschwert wird, ist gewiss sehr bedauerlich. Aber er konnte die Maßregel gegenüber deren gesundheitlichen Vorteilen nicht aufhalten. Ebensovienig vermochte es die Rücksicht auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Anstalt zu den Gewerbetreibenden am Orte.

Die Schließung der Anstalt Untergetösch war eine bittere Notwendigkeit. Sie ist für den 1. November verfügt worden. Die Kranken haben in Döben, Sonnenstein und Zschandach gute Unterkunft gefunden.

Die Insassen der Gewerbetreibenden sind nach Möglichkeit gewahrt worden. Es ist ihnen die Fortführung der geschäftlichen Beziehungen für die Zeit, in der die Anstalt wieder geöffnet sein wird, in Aussicht gestellt und die Wertsachen gesichert worden, ihre Waren, soweit anmöglich, bei anderen Lokalanstalten abzugeben. In ähnlicher Weise ist für diejenigen gesorgt worden, die in Lager- oder Wohnhäusern leben und deren Arbeitskraft in der Anstalt Untergetösch einbringend geworden ist. Auch den Insassen der Gemeinde ist Rechnung getragen worden. Die meisten Beamten sind, weil es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, nicht verlegt, sondern nur abkommandiert worden, haben also ihren Wohnsitz in Untergetösch behalten und beziehen dort ihre Steuern.

Selbstverständlich wird die Regierung die Anstalt wieder eröffnen, sobald dies die Staatsinteressen gestatten werden. Inzwischen wird die Anstalt vorwiegend von der Militärverwaltung zu Zwecken verwendet oder vom Ministerium zu anderen Zwecken verwendet werden. Man wird die wertvollste Anstalt nicht auf längere Dauer ungenutzt leer stehen lassen, und mit ihrer Wiedereröffnung werden auch die Wünsche der Gemeinde und der Gewerbetreibenden erfüllt werden. Unter diesen Umständen kann ich dem Hrn. Interpellanten nur versichern, dass ich seine heute vorgetragenen Wünsche in wohlwollender Erwägung sehen werde, und mich ihm bitten, keine so bankrottierenden Vermutungen fortzusetzen und die Bevölkerung in Rodewisch und Umgebung darüber aufzuklären, dass die provisorische Maßregel notwendig war.

Was ferner den Bereich der Landes-, Straf- und Korrekionsanstalten betrifft, so hat sich aus gleichen Gründen, nämlich aus Gründen der Personal- und der Kohlenersparnis, auch die Schließung der Anstalten Hohenstein, Hohnstein und Zschandach nötig gemacht.

Der Gesamtbestand dieser Anstalten war im Verlaufe des Krieges von 43.3 auf 2501 zurückgegangen und war in Hohenstein von 614 auf 210 und in den beiden Korrekionsanstalten von 480 auf 226 gesunken, während die Zahl der Aufsicht- und Wachtbeamten von 416 auf 232 gefallen war. Die Zusammenlegung von Anstalten bot hier noch den großen Vorteil, eine fastliche Zahl von Beamten dem Krieg gab erst freizugeben, und die weitere sehr erwünschte Möglichkeit, in Zschandach eine Abteilung für ältere männliche Zurlingende einzurichten und dadurch die Landeserziehungsanstalt Münsdorf zu entlasten, die so überfüllt war, dass sie bereits eine ganze Anzahl von Aufnahmecontragen hätte ablehnen müssen.

H. D., von der Einziehung der Straf- und Korrekionsanstalten hat das Publikum im allgemeinen keine erheblichen Nachteile.

Anderes ist es mit Untergetösch. Dass die Geisteskranken des Vogtlands statt in die nahegelegene Anstalt nach Zschandach gebracht werden und dass ihre Angehörigen, wenn sie d. h. suchen, dorthin oder nach Döben oder nach Pöna reisen müssen, ist gewiss bedauerlich. Aber es muss eben auch dieses in Kauf genommen werden, wenn man so manches viel, viel Schwerere, was der Krieg und gebracht hat. Und für die Angehörigen und für alle ist es sicherlich wichtiger, die Kranken in guter Pflege etwas entspannt von ihrer Heimat aus zwar in der Nähe, aber in nützlicherer Versorgung zu wissen.

Napoleon I. ließ während des Krieges die Tore der Jena-Anstalt öffnen und gab da Kommando: Chassez les fous. Das können und wollen wir nicht nachmachen, sondern wir müssen dafür Sorge tragen, dass die bedauerlichen Geisteskranken auch während der Kriegsmoite so gut versorgt werden, wie es nur immer die Zustände gestatten, und ich bin überzeugt, in D., dass Sie dieser Ansicht zustimmen und die Gründe anerkennen werden.

die zur vorübergehenden Schließung einzelner Landesanstalten geführt haben. (Bravo!)

Auf Antrag des Abg. Schnabel (nl.) wird die Interpellation besprochen.

Vizepräsident Dr. Spieß (kon.)

Schließt sich bezüglich der Korrekionsanstalt Hohnstein im allgemeinen den Wünschen an, die der Interpellant geäußert hat. Die Stadt Hohnstein ist durch die vorübergehende Schließung der Anstalt ja sehr betroffen worden. Wenn der k. r. Minister gesagt hat, dass bei den Schließungen der Straf- und Korrekionsanstalten das Publikum im allgemeinen weniger berührt sei, so bleiben doch immerhin die Nachteile, die den Bewohnern der betreffenden Stadt selbst erwachsen. In der Stadt Hohnstein bringen die Beamten der Anstalt allein 25 Proz. der Gemeindesteuern auf. Wenn sie nun auch nicht verlegt, sondern nur abkommandiert worden sind, so zahlen sie doch jetzt nur die Hälfte der Gemeindesteuern. Im übrigen sind auch zahlreiche Vermieter und Gewerbetreibende in der Stadt selbstverständlich dadurch benachteiligt, dass sie früher ein Gehalt erhalten haben, als die Beamten noch in Hohnstein waren. Ich möchte deshalb aufs wärmste bitten, auf die Dauer der vorübergehenden Schließung der Anstalt Hohnstein für einen Erlass zu sorgen und die Schließung möglichst bald wieder aufzuheben.

Damit ist die Debatte erschöpft und die Interpellation erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung: Allgemeine Vorbereitung über den Antrag des Abg. Brodau (fortsch. Sp.) und Gen. auf Befreiung der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden von der kirchlichen Besitzwechselabgabe usw. (Drucksache Nr. 17.)

Der Antrag lautet:

- Die Kammer wolle beschließen: 1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, die Hindernisse, die der Befreiung der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden von der kirchlichen Besitzwechselabgabe und der kirchlichen Grundsteuer nach Entlassung ihrer Verbindlichkeiten, im Wege einer Verordnung oder durch Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Abänderung der Bestimmungen in § 7 Ziffer 1a und § 13 Ziffer 1b des Kirchensteuergesetzes zu beseitigen. 2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse zu ersuchen.

Das Wort zur Begründung erhält

Abg. Brodau (fortsch. Sp.):

Der vorliegende Antrag bedeutet, eine Rechtsänderung zu bewirken, die nach dem Inhalt des neuen Kirchensteuergesetzes für die Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinden bestehen geblieben ist, eine tatsächliche Rechtsungleichheit, die in diesem Gesetz weder in der ursprünglichen Regierungsvorlage noch in der Fassung, wie sie durch die zweite Kammer mit Zustimmung der Ersten Kammer das Gesetz erhalten hat, beachtet worden ist. Die israelitischen Religionsgemeinden haben berechtigter Weise darauf, dass ihre Angehörigen nach wie vor in Grundsteuer und Besitzwechselabgaben für die evangelisch-lutherischen bzw. römisch-katholischen Kirchgemeinden befreit werden. Der Weg zur Befreiung von Abgaben von Grundsteuer, der ihnen durch das Kirchensteuergesetz in seiner ursprünglichen Fassung eröffnet werden sollte, hat sich, wiegenaus nach der bisherigen Auffassung des Kultusministeriums, als nicht gangbar erwiesen. Klar wäre die Rechtslage, wenn die Bestimmungen des ursprünglichen Regierungsentwurfes angenommen worden wären, wonach von Besitzwechselabgaben und Grundsteuern diejenigen natürlichen Personen befreit seien, die dem Bekenntnis der Religionsgemeinde nicht angehören. Diese Fassung fand aber bekanntlich nicht die Billigung dieses Hauses. Hier wurde der Standpunkt vertreten, dass die Grundsteuer und Besitzwechselabgaben keine Personsteuer, sondern Realsteuern sind. Die identische Gesetzgebungsentscheidung beruhte auf einem Kompromiss am 10. Juli 1904. Die bestrittenen Bestimmungen, wie sie nach diesem Antrage angenommen worden sind, besagen, dass von der kirchlichen Besitzwechselabgabe diejenigen natürlichen Personen befreit sind, die nicht dem Bekenntnis der Religionsgemeinde angehören und als Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreich Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser zur Besitzwechselabgabe herangezogen werden. Demzufolge sind nach § 13 Ziffer 1b des Kirchensteuergesetzes in Ansehung der kirchlichen Grundsteuer für die Grundsteuer, die sich im ursprünglichen Entwurfsentwurf befindet, der in der ursprünglichen Regierungsvorlage festgesetzt worden war, in dieser ursprünglichen Fassung des Kirchensteuergesetzes nur befristet aufrechterhalten worden ist, so hat durch diese beschränkte Fassung keineswegs eine Befreiung der Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinden herbeigeführt werden sollen. Im Gegenteil ist diese Fassung zu dem Zweck gewählt worden, auch den israelitischen Religionsgemeinden einen Weg zu bahnen, um ihre Mitglieder vor der ferneren Einziehung von Abgaben an evangelische bzw. katholische Kirchgemeinden zu bewahren. Die israelitischen Religionsgemeinden haben nämlich durch Gesetz vom 10. Juli 1904 das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten. Sie brauchen also nach den angegebenen Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes nur die Deklaration ihrer Angehörigen zur Besitzwechselabgabe und zu Grundsteuern zu bewilligen. Eine Anzahl der in Sachsen bestehenden israelitischen Religionsgemeinden hat nun auch Statuten erlassen, durch welche die in Frage kommende Abgabe eingeführt wird. Die beiden Gemeinden aber, von denen bisher die Statuten dem Königl. Kultusministerium zur Genehmigung überreicht worden sind, die israelitischen Religionsgemeinden Dresden und Leipzig, haben den Bescheid erhalten, dass die Genehmigung zurzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann. Nach diesem Bescheid vertritt das Kultusministerium die Auffassung, dass sämtliche israelitische Gemeinden, es sind deren acht in Sachsen, nach einheitlichen Grundstufen, wenn auch nicht für das ganze Land, so doch innerhalb der einzelnen Gemeinden die beiden Abgaben erheben müssten. Das Ministerium stützt diese Ansicht darauf, dass im Gesetz von einer Religionsgemeinschaft gesprochen wird, welche die Besitzwechselabgabe und die Grundsteuer erhebt. Das ist aber gewiss nicht die Absicht des Gesetzes gewesen. Wenn das Gesetz von Mitgliedern einer Kirche oder Religionsgemeinschaft spricht, welche das Recht zur Erhebung von Steuern erhalten hat und ihrerseits Besitzwechselabgaben und Grundsteuern erhebt, so bedeutet das wohl nur, dass die Kirche beziehentlich die Religionsgemeinschaft als Ganzes das Recht zur Steuererhebung erhalten haben muss, nicht aber auch, dass das Ganze als solches die Abgabe erheben müsste, was bei den Juden nicht im mindesten möglich ist, weil sie keine einheitliche Organisation als Kirche haben, sondern in die acht selbständigen Gemeinden gegliedert sind. Würde aber doch die erste Auslegung des Gesetzes, an die sich das Kultusministerium bis jetzt gehalten hat, als die einzig mögliche erachtet werden, so bliebe eben nur eine Gesetzesänderung übrig. § 7 Ziffer 1a des Kirchensteuergesetzes müsste dann etwa folgende Fassung erhalten:

„Von der kirchlichen Besitzwechselabgabe sind befreit a) natürliche Personen, die nicht dem Bekenntnis der Religionsgemeinden angehören und als Mitglieder einer Gemeinde einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreich Sachsen das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser zur Besitzwechselabgabe herangezogen werden.“

Die israelitischen Religionsgemeinden haben nämlich durch Gesetz vom 10. Juli 1904 das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten. Sie brauchen also nach den angegebenen Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes nur die Deklaration ihrer Angehörigen zur Besitzwechselabgabe und zu Grundsteuern zu bewilligen. Eine Anzahl der in Sachsen bestehenden israelitischen Religionsgemeinden hat nun auch Statuten erlassen, durch welche die in Frage kommende Abgabe eingeführt wird. Die beiden Gemeinden aber, von denen bisher die Statuten dem Königl. Kultusministerium zur Genehmigung überreicht worden sind, die israelitischen Religionsgemeinden Dresden und Leipzig, haben den Bescheid erhalten, dass die Genehmigung zurzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann. Nach diesem Bescheid vertritt das Kultusministerium die Auffassung, dass sämtliche israelitische Gemeinden, es sind deren acht in Sachsen, nach einheitlichen Grundstufen, wenn auch nicht für das ganze Land, so doch innerhalb der einzelnen Gemeinden die beiden Abgaben erheben müssten. Das Ministerium stützt diese Ansicht darauf, dass im Gesetz von einer Religionsgemeinschaft gesprochen wird, welche die Besitzwechselabgabe und die Grundsteuer erhebt. Das ist aber gewiss nicht die Absicht des Gesetzes gewesen. Wenn das Gesetz von Mitgliedern einer Kirche oder Religionsgemeinschaft spricht, welche das Recht zur Erhebung von Steuern erhalten hat und ihrerseits Besitzwechselabgaben und Grundsteuern erhebt, so bedeutet das wohl nur, dass die Kirche beziehentlich die Religionsgemeinschaft als Ganzes das Recht zur Steuererhebung erhalten haben muss, nicht aber auch, dass das Ganze als solches die Abgabe erheben müsste, was bei den Juden nicht im mindesten möglich ist, weil sie keine einheitliche Organisation als Kirche haben, sondern in die acht selbständigen Gemeinden gegliedert sind. Würde aber doch die erste Auslegung des Gesetzes, an die sich das Kultusministerium bis jetzt gehalten hat, als die einzig mögliche erachtet werden, so bliebe eben nur eine Gesetzesänderung übrig. § 7 Ziffer 1a des Kirchensteuergesetzes müsste dann etwa folgende Fassung erhalten:

„Von der kirchlichen Besitzwechselabgabe sind befreit a) natürliche Personen, die nicht dem Bekenntnis der Religionsgemeinden angehören und als Mitglieder einer Gemeinde einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreich Sachsen das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser zur Besitzwechselabgabe herangezogen werden.“

„Von der kirchlichen Besitzwechselabgabe sind befreit a) natürliche Personen, die nicht dem Bekenntnis der Religionsgemeinden angehören und als Mitglieder einer Gemeinde einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreich Sachsen das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser zur Besitzwechselabgabe herangezogen werden.“

Sachsen das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten hat, von dieser Gemeinde zu Besitzwechselabgaben herangezogen werden.“

Beachtenswert wäre aber auch eine Gesetzesänderung selbst nicht erforderlich, sondern es würde eine authentische Gesetzesinterpretation in diesem Sinne ausreichen. Die Schwierigkeit, die sich aus der jetzigen Fassung der Gesetzesbestimmungen ergibt, würde ja wegfallen, wenn alle acht israelitischen Religionsgemeinden gleichzeitig die Erhebung von Besitzwechselabgaben und Grundsteuern beschließen. Die israelitische Religionsgemeinschaft Frauen hat aber erklärt, dass sie zunächst von der Erhebung solcher Steuern absieht. Sie tut es deswegen, weil in Frauen Besitzwechselabgaben und Grundsteuern von der evangelischen Kirchgemeinde noch nicht eingeführt sind. Es ist insoweit durch die Oberkirchenbehörde Dispens von der Einhaltung der Bestimmungen des neuen Kirchensteuergesetzes zunächst für die Dauer des Krieges erteilt worden. Es wäre unbillig, wenn darunter die übrigen israelitischen Religionsgemeinschaften leiden sollten. In Dresden und in Chemnitz haben gerade in letzter Zeit erhebliche Besitzwechselabgaben von Israeliten an die evangelischen Kirchgemeinden abgeführt werden müssen, weil die Statuten der israelitischen Gemeinden über Erhebung eigener Besitzwechselabgaben und Grundsteuern eben noch nicht genehmigt worden sind. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass eine solche Zurückführung prinzipiell empfunden wird, vor allen Dingen in einer Zeit, wo von allen Staatsorganen ohne Unterschied des Bekenntnisses freudig die größten Opfer gebracht werden. Weiter hat denn das Königl. Kultusministerium Anstand daran genommen, dass die tatsächliche Erhebung der von israelitischen Gemeinden beschlossenen eigenen Besitzwechselabgaben und Grundsteuern nicht sicher durch eine in allgemeinen Gesetzen zureichende Regelung gewährleistet sei, denn eine zwingende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde zur Mitwirkung bei der Steuererhebung lasse sich aus den Bestimmungen in § 7 Ziffer 1a und § 13 Ziffer 1b des Kirchensteuergesetzes nicht ohne weiteres herleiten. Dieser Anstand ließe sich dadurch beseitigen, dass eine Verordnung erginge analog der vom Kultusministerium am 27. Dezember 1915 zugunsten der katholischen Kirche der Erträge erlassenen. Diese bestimmt in § 30, dass die Stadträte beziehentlich Amtshauptmannschaften alljährlich Bescheidnisse aller nach Aufnahme dieser Verordnung in ihrem Besitz befindlichen oder aufhältlichen oder anfalligen oder gewerbetreibenden Katholiken bis zum 15. Mai je jedes Jahres dem Kultusministerium einzureichen haben. Wir bitten die Kammer und die Regierung um wohlwollende Aufnahme und Überweisung des Antrages an die Gesetzgebungsdeputation, wo unter Mitwirkung der Regierung ein Weg gefunden werden möge, ein berechtigtes Verlangen der Israeliten um Befreiung einer tatsächlichen Grundsteuer zu erfüllen. (Bravo! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

Abg. Hüßig (kon.):

Die unterliegenden den vorliegenden Antrag schon aus dem Grunde, weil er dem Grundgedanken Rechnung zu tragen geeignet ist, dass Religion Verträge ist, und dass die Abgaben an eine Religionsgemeinde nur dann zu zahlen sind, wenn sie wirklich anerkannt. Der Antrag erscheint uns zu eng, denn wenn man einmal die Frage aufstellt, dann ist es auch notwendig, die Frage der Befreiung Andersgläubiger in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. (Sehr richtig! Laut.) Dieser Grundgedanke hat ferner die Vorlage der Regierung zum Kirchensteuergesetz zugrunde gelegen, und wir halten es für notwendig, dass man auf dem Grundgedanken der ursprünglichen Regierungsvorlage zu der Grundsteuer und der völligen Befreiung Andersgläubiger durchfährt. Es handelt sich vor allem auch um die Erlössteuer. (Bravo! laut.)

Abg. Dr. Raifer (nl.):

geht zunächst darauf ein, wie es immerhin gekommen ist, dass die jetzt vom Abg. Brodau beantragte Gesetzesänderung in das Gesetz gekommen ist. Wesentlich war damals der praktische Gesichtspunkt, nämlich der Wunsch, einmal die Andersgläubigen von der Kirchensteuer befreit zu sehen und zum anderen eine gleichmäßige Verteilung aller Grundsteuerbeiträge herbeizuführen. Diesen Wunsch haben wir damals als Grund gegeben, indem wir das Kompromiss, das Dr. Abg. Brodau schon erwähnt hat, beschlossen. Wenn man den Entwurfsentwurf betrachtet, den das Gesetz genommen hat, und die Stellung, die das Kultusministerium damals bei der Einbringung der Vorlage eingenommen hat, so muss man allerdings sagen, dass die Vorlegung, die jetzt nach Mitteilung des Antragstellers das Kultusministerium in § 7 gibt, sowohl den Absichten, die wir damals vertreten haben, als auch dem Standpunkte, welcher ist, den das Kultusministerium damals selbst eingenommen hat. Erst jetzt waren mehrere Auslegungen möglich wären, möglicherweise auch mehrere Bestimmungen, warum gerade diese Auslegung vom Kultusministerium jetzt vorgezogen wird. Ich kenne die Gründe des Kultusministeriums nicht weiter, als soweit sie uns hier vorgetragen worden sind, aber ich meine, diese Gründe sind nicht überzeugend. Man weiß sich nicht, ob eine Änderung des Gesetzes nötig ist. Nach meinem Empfinden hätte ich es für genügend, wenn das Gesetz anders ausgelegt wird. Ich habe auch nicht die Meinung, dass eine authentische Interpretation nötig ist, sondern dass man in der Tat auf Grund des bestehenden § 7 schon zu dieser Konsequenz kommen könnte, die gewünscht wird. Es wäre dringend zu wünschen, wenn die Sache anders gestaltet würde, wenn man nicht auf Grund einer immerhin etwas formalen Auslegung eine Folgerung zöge, die wir damals, als wir das Gesetz schufen, unter keinen Umständen sehen wollten. Ich bitte also auch menschlich, und unterhalte gegen den Antrag des Hrn. Antragstellers durchaus, dass das Kultusministerium doch seine Stellung in dieser Beziehung einer Revision unterzieht und uns so nicht erst in die Lage bringt, dass der Weg einer Gesetzesänderung in der Deputation gefordert werden müsste.

Staatsminister DDr. Dr.-Ing. Wed

(nach den stenographischen Niederschriften):

Meine sehr geehrten Herren! Nach dem Wortlaut des vorliegenden Antrages der Herren Abg. Brodau und Genossen könnte es den Anschein gewinnen, als ob es sich hierbei wirklich oder vielleicht ausschließlich darum handele, die Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden allgemein von der Abführung der kirchlichen Besitzwechselabgaben und der kirchlichen Grundsteuer dort, wo solche kirchliche Steuern nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes erhoben werden, zu befreien. Nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften, über die ich später noch zu sprechen haben werde, und nach der nunmehr heute vom Hrn. Antragsteller behaupteten Absicht meines Antrages kommt diesem aber noch eine andere und weitergehende Bedeutung zu. Auf ihn einzugehen würde daher vornehmlich mich vom Standpunkte des erst vor kurzer Zeit, am 1. Januar 1915, in Kraft getretenen Kirchensteuergesetzes doch nur mit gewissen Einschränkungen und nur unter bestimmten Voraussetzungen, falls der Antrag die Zustimmung der Ständekammer findet, angingen könnte.

Aus den der Verabschiedung dieses Gesetzes vorausgegangenen händlichen Beratungen wird noch einmündlich sein — das ist ja heute auch von vielen Seiten — dass die in der Einbringung zurückgegriffen worden —, dass gerade die Frage der Befreiung Andersgläubiger für die Frage der konfessionell-nichtchristlichen, soweit besonders die Abgaben vom Grundbesitz in Betracht kommen, den Gegenstand eingehender Erörterungen gebildet hat. Die Verträglichkeit zur kirchlichen Einkommensteuer steht hier nicht in Frage und kann deshalb bei der weiteren Betrachtung ruhig übergegangen werden. Was

aber die Heranziehung des Grundbesitzes zur Deckung des kirchlichen Steuerbedarfs anbelangt, so war bekanntlich in dem ursprünglichen Regierungsentwurf, wie das der Hr. Vorredner schon ausgeführt hat, vorgesehen, daß von einer Besteuerung Andersgläubiger auch insoweit grundsätzlich abzusehen sei. Im Verlauf der händlichen Beratungen, deren Einzelheiten hier nicht nochmals berührt zu werden brauchen, haben aber, worauf der Hr. Abg. Dr. Kaiser auch schon zu Recht hervorgehoben hat, die für den gegenwärtigen Verhandlungsgegenstand in erster Linie maßgebenden §§ 7 Ziffer 1a und 13 Ziffer 1b des Kirchensteuergesetzes eine nicht unmerkliche Einschränkung erfahren. Ich brauche diese beiden Paragraphen hier nicht noch einmal zu verlesen, nachdem das bereits vom Hrn. Antragsteller geschehen ist.

Im Anschlusse hieran ist in beiden Gesetzesvorschriften, und zwar wiederum bezüglich beider Abgaben, übereinstimmend eine entsprechende Regelung über den Fall getroffen, der heute noch nicht mit vorgetragen worden ist, daß eine Mehrheit natürlicher Personen beitragspflichtig ist und sich darunter solche befinden, die nach jenen Bestimmungen von der Besitzwechselabgabe oder der Grundsteuer befreit sind. Auf diese Sonderregelung erübrigt sich hier ein weiteres Eingehen.

Für die Behandlung des vorliegenden Antrags Brodauf und Gen. entsteht nun die Frage, welche Folgerungen aus den §§ 7 Ziffer 1a und 13 Ziffer 1b des Gesetzes hinsichtlich der Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinden des Landes, insoweit die Erhebung von beiden Abgaben in Betracht kommt, zu ziehen sind.

Wie bekannt und wie auch heute hier hervorgehoben, sind durch das Gesetz, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 sämtliche jüdische Glaubensgenossen des Landes zu Religionsgemeinden — nicht zu einer Religionsgemeinschaft — dezentral vereinigt worden, daß jeder Israelit im Lande einer solchen Religionsgemeinde angehören muß. Die Bezirke der in Sachsen bestehenden acht israelitischen Religionsgemeinden, deren räumliche Abgrenzung nach Behr der Beteiligten durch die Bekanntmachung vom 7. März 1905 nach den bestehenden Verwaltungsbezirken, teils der Kreisoberhauptmannschaften, teils der Amtshauptmannschaften, erfolgt ist, erstrecken sich auf das ganze Staatsgebiet. Die Religionsgemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, und — was hier besonders zu verzeichnen ist — infolge des Gesetzes vom 10. Juni 1904 ist den israelitischen Religionsgemeinden tatsächlich auch das Recht zur Erhebung von Anlagen von ihren Mitgliedern für Kultuszwecke, soweit die übrigen Gemeindecassensnahmen nicht ausreichen, eingeräumt worden. Die Anlagenherhebung erfolgt auf Grund der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterliegenden Gemeindegewaltungen bisher ausschließlich in der Form von Zuschüssen zur Staatseinkommensteuer.

Aus dieser nochmals notwendigweise hier in Kürze gekennzeichneten Sach- und Rechtslage ergibt sich in der hier fraglichen Beziehung nun aber zunächst sowie, daß seit dem Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes die israelitischen Religionsgemeinden, da ihnen durch das Gesetz das Recht zur Erhebung von Anlagen überhaupt eingeräumt ist, an sich die Möglichkeit haben, von ihren Mitgliedern für die Zwecke des israelitischen Kultus namentlich auch Besitzwechselabgaben und Grundsteuern zu erheben. In dem letzteren vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigten Steuerentwurf der israelitischen Religionsgemeinden ist jedoch eine solche Erhebung von Besitzwechselabgaben und Grundsteuern nicht vorgesehen. Die Bestimmungen in jenen beiden Paragraphen des Kirchensteuergesetzes über die Befreiung von beiden Abgaben können deshalb, solange die Steuerentwürfen der israelitischen Religionsgemeinden nicht entsprechend abgeändert sind, auf die Mitglieder dieser Religionsgemeinden zurzeit nicht angewendet werden.

Allerdings haben in neuerer Zeit einzelne israelitische Religionsgemeinden, und zwar nur die in Dresden, die Absicht zu erkennen gegeben, durch Aufstellung von Nachträgen zu ihren Steuerentwürfen neben der Einkommensteuer für die Zukunft auch die Erhebung von Besitzwechselabgaben und Grundsteuern für Kultuszwecke einzuführen. Die aus diesem Anlasse vorzunehmenden eingehenden Erörterungen haben aber infolge der Erteilung der nachgehenden Genehmigung bis auf weiteres nicht stattgefunden, weil die gesetzlichen Erfordernisse für die Einführung neuer Abgaben zu Zwecken der israelitischen Religionsgemeinden noch nicht als ausreichend erfüllt angesehen werden konnten.

Nach dem bereits wiederergegebenen Wortlaute der maßgebenden Vorschriften in §§ 7 Ziffer 1a und 13 Ziffer 1b des Gesetzes, in denen ausdrücklich — und das habe ich nochmals hervor — von der Religionsgemeinschaft als solcher und nicht nur von deren einzelnen Gemeinden die Rede ist (Sehr richtig! rechts), würden für eine entsprechende Besteuerung mit allen sich daraus ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Folgen grundsätzlich vorzuziehen sein, daß die in den zurzeit bestehenden acht israelitischen Religionsgemeinden vereinigten Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaft — und zwar unter Einführung gleichmäßiger Grundsätze innerhalb jeder einzelnen Religionsgemeinde — gegebenenfalls zu Besitzwechselabgaben und Grundsteuern für die Zwecke des israelitischen Kultus herangezogen werden.

Ich möchte in dieser Beziehung gegenüber den Ausführungen des Hrn. Abg. Dr. Kaiser hier besonders darauf aufmerksam machen, daß es nicht die Absicht des Kultusministeriums, von der er gesprochen hat, gewesen ist, für das ganze Land und für sämtliche acht israelitischen Religionsgemeinden gleichmäßige Grundsätze der Besteuerung zu fordern, um die Anlagestatuten zu genehmigen, sondern daß das Kultusministerium auf dem Standpunkte steht, nur innerhalb jeder der acht Religionsgemeinden in sich eine gleichmäßige Erhebung fordern zu können. Ob also die israelitische Religionsgemeinde Dresden nach einem bestimmten Satze Steuern erhebt und Leipzig und Chemnitz oder eine andere Religionsgemeinde nach einem anderen, das ist für die Frage der Genehmigung der Statuten gleichgültig. Nur innerhalb einer und derselben Religionsgemeinde muß natürlich, wie das auch bei uns der Fall ist, gleichmäßige Erhebung der Steuern erfolgen, nicht für alle Gemeinden des Landes gleichzeitig.

Wenn weiter vom Hrn. Antragsteller und auch vom Hrn. Vorredner auf die Verhältnisse in der Stadt Plauen hingewiesen worden ist, so sind diese für die Beurteilung der vorliegenden Frage nicht maßgebend, da die Stadt Plauen, die politische und die kirchliche Gemeinde, ja ausdrücklich für die Zeit des Krieges dispensationsweise das Recht erhalten hat, von der Einführung von Grundabgaben abzusehen. Das ist keine grundsätzliche Befreiung der Stadt Plauen, das ist nur eine vorübergehende dispensationsweise Befreiung für die Zeit des Krieges, nach dem Kriege werden sich die Verhältnisse auch dort anders gestalten.

H. D.! Borek ist nicht möglich gewesen, auf Grund der herbeigezogenen Unterlagen zu übersehen, ob jetzt oder doch in absehbarer Zeit mit Einführung der beiden in Frage stehenden Abgaben in sämtlichen israelitischen Religionsgemeinden des Landes gerechnet werden kann oder nicht. Wenn daher dem vorliegenden Antrag Folge gegeben werden soll, würden vornehmlich auch in dieser Beziehung zunächst noch weitere Erhebungen hinsichtlich aller israelitischen Religionsgemeinden des Landes notwendig werden.

Das Ministerium kann bei aller auch vom Hrn. Antragsteller anerkannten wohlwollenden Behandlung der israelitischen Religionsgemeinden von der bisherigen strengerer Auslegung nach dem nun einmal jetzt gültigen Wortlaut aber nicht abgehen, wenn nicht eine gewisse Bewirkung auf diesem Steuergebiete im Lande eintreten soll. (Sehr richtig! rechts.) Der Hr. Abg. Brodauf hat mit Recht darauf hingewiesen — und das tat auch der Hr. Vorredner — daß der Regierungsentwurf eine größere Klarheit in dieser Beziehung enthält, und daß durch die von beiden Kammern beschlossene Aufnahme der Bestimmung von der Religionsgemeinschaft als solcher, wie nicht zu leugnen, eine gewisse Unklarheit in das Gesetz gekommen ist. Das Kultusministerium muß aber mit dem Wortlaute des Gesetzes jetzt rechnen und würde sich einer Gesetzesübertretung schuldig machen, wenn es einfach von diesem Wortlaute, den beide Kammern mit Zustimmung der Regierung damals beschlossen haben, abgehen wollte.

Ich mache Sie z. B. zur Rechtfertigung für meine Behauptung, daß eine gewisse Rechtsverwirrung auf diesem Gebiete entstehen würde, auf folgenden Fall aufmerksam. Soweit mir bekannt, legen bisher noch keine Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts über diese Fragen vor. Gesezt nun den Fall, daß nach etwa 2 bis 3 Jahren ein Israelit sich weigert, die Besitzwechselabgabe oder Grundsteuer zu bezahlen und darauf Bezug nimmt, daß in einer anderen israelitischen Religionsgemeinde ja auch keine Abgabe vom Grundbesitz erhoben werde und daß hinsichtlich der Voraussetzungen der §§ 7 und 13, daß die Religionsgemeinde als solche die Abgabe erhebt, nicht erfüllt seien, so würde ohne weiteres aus einer rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts folgen, daß namentlich die Kirchengemeinden, seien es die evangelischen oder die katholischen, auf zwei, drei und vier Jahre, je nachdem jener Zustand gedauert hat, in der Lage sein würden, die ungelängterweise von der Grundsteuer und den Besitzwechselabgaben befreiten Israeliten hinterher noch zu den kirchlichen Grundsteuern heranzuziehen. Wenn nun die Wohnorte in der Zwischenzeit sich verändert haben oder die Betroffenen außer Landes gezogen oder sonstige Änderungen eingetreten sind, so würde dann eine außerordentliche Rechtsunsicherheit entstehen, sobald schon aus diesem Grunde das Kultusministerium von seiner Auslegung gar nicht abgehen kann, wenn es sich nicht einer Reformierung durch das Oberverwaltungsgericht mit schwerwiegenden Folgen, wie ich sie eben dargelegt habe, aussetzen will.

Weiter, m. H., wäre für die ministerielle Genehmigung jener Steuerentwürfen, die auf Grund der von mir angegebenen Voraussetzungen möglich wäre, im Hinblick auf den zwingenden Wortlaut der angegebenen Vorschriften des Kirchensteuergesetzes noch voranzusetzen, daß nicht nur die Zulässigkeit der Erhebung der Abgaben ausgeprochen, sondern daß auch deren tatsächliche Erhebung für jeden Fall durch geeignete Regelung sichergestellt sein muß. In dieser Beziehung glaubt die Regierung zugleich die Erörterung der in Betracht zu ziehenden Einzelheiten den Beratungen in der Deputation vorbehalten zu können. Nur soweit, m. H., ich schon hier noch bemerkt, daß sich nach den bisherigen Erörterungen wohl eine größere Anzahl, jedoch nicht alle der zur Sache gehörten Gemeindeverwaltungen zur entsprechenden Mitteilung bei Einhebung der Besitzwechselabgaben und Grundsteuern für die israelitischen Religionsgemeinden gegen die Vergütung nach § 27 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes bereit erklärt haben. Eine zu Grunde Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden läßt sich insoweit aus den Bestimmungen in §§ 7 Ziffer 1a und 13 Ziffer 1b des Kirchensteuergesetzes nicht ohne weiteres herleiten. Bei den ferneren Verhandlungen über den vorliegenden Antrag in der Deputation wäre aber nach Befinden mit zu erwägen, ob und insoweit etwa die Gemeindebehörden durch eine mit Allerhöchster Genehmigung unter händlicher Zustimmung zu erlassende gemeinschaftliche Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern mit Einhebung jener Abgaben gegen die gelegentliche Vergütung allgemein beauftragt werden könnten, vorausgesetzt, daß zuvörderst alle gesetzlichen Erfordernisse für die Einführung der Abgaben zu Zwecken der israelitischen Religionsgemeinschaft erfüllt werden. Das Ministerium des Innern, mit dem darüber ins Benehmen getreten worden ist, hat sich seine Entscheidung hierüber zurzeit noch vorbehalten.

Nach alledem wird ein gesetzgeberisches Vorgehen, worauf im vorliegenden Antrage Bezug genommen wird, auch schon im Hinblick auf die bis jetzt verhältnismäßig sehr kurze Geltungsdauer des Kirchensteuergesetzes wohl kaum und jedenfalls nicht in der vom Hrn. Abg. Wähle angeregten, bereits vom Hrn. Vorredner beschlossenen Richtung in Frage kommen können. Dagegen ist die Regierung bereit, in dem bereits angegebenen Sinne mit Ihrer Deputation, an die der Antrag wohl verwiesen wird, ins Benehmen zu treten und die Sache weiter zu behandeln. (Bravo! rechts.)

Abg. Dr. Wähle (konf.):

Aus den Ausführungen des Hrn. Ministers ebenso wie aus den Ausführungen der beiden Herren Vorredner hat sich als einheitliche Auffassung ergeben, daß eine gewisse Bewirkung auf dem hier in Frage stehenden Gebiete eingetreten ist. Auch wir auf der rechten Seite des Hauses bedauern diese Bewirkung, wir meinen aber, daß durch unsere Haltung bei der Beratung des Kirchensteuergesetzes, wenn diese Gesetz geworden wäre, diese Bewirkung von vornherein vermieden worden wäre. Eins ist richtig! In dem nun vorgelegten Entwurf versucht die Staatsregierung einen einheitlichen Grundsatze dahin aufzustellen, daß jede Besteuerung Andersgläubiger vermieden werde. Es entstand aber hier, und darauf lege ich das Hauptgewicht, die Streitfrage, was unter der Besteuerung Andersgläubiger zu verstehen sei. Wir waren der Auffassung, daß es sich dabei nur um Personalfiscal im gegenwärtig üblichen technischen Sinne handeln kann, und wir vertreten die Auffassung, daß es sich bei diesen kirchlichen Grundsteuern durchaus nicht um Grundsteuern der Art handelte, wie wir sie auf Grund des Staatsgrundsteuergesetzes erheben. Hier liegt der wesentliche Unterschied, und hier liegt auch der ganze Grund, der zu der Verwirrung Anlaß gegeben hat. Wenn heute der Versuch gemacht wird, die gegenwärtig geltende gesetzliche Bestimmung, die doch

immer noch eine gewisse Sicherheit des Rechtes der Kirche gab, extensiv auszulegen, so können wir uns nicht daran beteiligen, weil wir es als eine starke Pflicht empfinden, unsere Kirchengemeinden in dem Rechte, Kirchensteuern zu erheben, nicht noch mehr einzusengen. (Abg. Wähle: Sehr wahr!) Es liegt uns fern, und wir haben das damals auch bei der Behandlung der Frage mit Rücksicht auf unsere katholischen Mitglieder in den Vordergrund geschoben, Andersgläubige bedrücken zu wollen. Das ist aber nur zu, und das habe ich hervor, wenn es sich um Personalfiscal handelt. Wenn es sich um dingliche Lasten handelt, ist die Last mit dem Grundstücke verbunden. Es ist ganz unlogisch und für das juristische Denken unsahbar, wie man beide Begriffe überhaupt zusammenbringen kann, daß man sagt, ein dingliches Recht, und darum handelt es sich, was in seinem Bestande dadurch irritiert oder beeinflusst, daß derjenige, der verpflichtet wird, irgend einer anderen Konfession oder gar keiner Konfession angehört. In Preußen ist man da konsequenter gewesen als bei uns. Das allgemeine Landrecht in Preußen hat den in der früheren Vorlage durchgeführten Grundsatze, Andersgläubige überhaupt nicht zu bedrücken, glatt durchgeführt. Es sagt aber: Soweit die Landesteile in Frage kommen, die früher sächsisch waren, so wird dort, weil es sich um eine dingliche Belastung handelt, die Grundsteuer weiter erhoben, auch von Andersgläubigen, auch von Dissidenten, die aus der Kirche ausgetreten sind, weil eben der Staat Preußen den sächsischen Grundsatze festgehalten hat: es handelt sich nicht um eine Steuer, nicht um eine persönliche Besteuerung, nicht um eine Besteuerung vom Einkommen oder Ertrag, sondern um ein dingliches am Grundstücke haftendes Recht zugunsten der Kirchengemeinde.

Wir müssen also der Auslegung, welche die Staatsregierung der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung gibt, durchaus beipflichten. Sollte aber von den israelitischen Religionsgemeinschaften der Weg beschritten werden, der heute wieder vom Ministerium ihnen als gangbar angewiesen ist, so muß ich von unserem Standpunkte aus an das Königl. Ministerium die Frage richten: Wie geduldet das Königl. Ministerium die Kirchengemeinden, die dadurch geschädigt werden, zu entschädigen und zu vermeiden, daß sie in ihrer finanziellen Existenz ruiniert werden? Ich verlange natürlich nicht, daß die Staatsregierung heute schon im Laufe dieser Diskussion eine Erklärung abgibt, ich werde meine Anfrage noch präziser in der Deputationsberatung fassen. Ich werde mir auch dort vorbehalten, noch näher den Standpunkt, wie ich ihn hier im allgemeinen charakterisiert habe, darzulegen und werde dort die Schäden, die wir zweifellos, wenn der Antrag Brodauf zur Annahme kommt, für einzelne Kirchengemeinden sehen, auf alle Fälle zu beseitigen versuchen. (Bravo! rechts.)

Damit ist die Debatte erschöpft. Nach dem Schlusswort des Antragstellers wird antragsgemäß der Antrag Brodauf der Gesetzgebungsdeputation einstimmig zur Beratung überwiesen.

Es erfolgen weiter die Wahlen zum Beirat im Ernährungsausschusse. Es werden einstimmig die bisherigen Mitglieder und ihre Stellvertreter wiedergewählt, also als Mitglieder die Abgg. Rißschke-Leuzich (nl.), Schmidt-Freiberg (konf.), Lange-Weipzig (soz.) und Günther-Plauen (fortsch. Sp.) und als Stellvertreter die Abgg. Göpfert (nl.), Friedrich (konf.), Rißschke-Dresden (soz.) und Bär (fortsch. Sp.).

Mit dem Vortrage zweier Ständischer Schreiben schließt die Sitzung 1 Uhr 39 Min. nachmittags.

Beim Landtage eingegangene Drucksachen:

Nr. 37. Anzeige der Beschwerde- und Petitions-Deputation der Zweiten Kammer.

Es ist die Petition bezüglich Beschwerde der Auguste verw. Gohert in Chemnitz, eine Prozentsache betreffend, soweit sie als Beschwerde anzusehen ist, nach § 231 wegen Nichtabklärung des Infanzenganges, soweit sie als Petition anzusehen ist, nach § 232 und c wegen Unklarheit nach den Bestimmungen der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären.

Nr. 38. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über Kap. 17, 18 und 19 des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918/19, Landeslotterie, Lotteriedarlehenskasse und Einnahmen der allgemeinen Massenverwaltung betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:
1. bei Kap. 17, Landeslotterie, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 17 108 900 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 43 701 097 M., darunter 350 800 M. künftig wegfallend, zu bewilligen;
2. bei Kap. 18, Lotteriedarlehenskasse, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 300 000 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 46 270 M. zu bewilligen;
3. bei Kap. 19, Einnahmen der allgemeinen Massenverwaltung, nach der Vorlage die Einnahmen mit 16 157 700 M. zu genehmigen.

Nr. 39. Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer über Kap. 44 und 44 a des ordentlichen Staatshaushaltsplanes für 1918 und 1919, Akademie der bildenden Künste zu Dresden und Kunstzweck im allgemeinen betreffend.

Die Kammer wolle beschließen:
1. bei Kap. 44, Akademie der bildenden Künste zu Dresden, nach der Vorlage a) die Einnahmen mit 22 000 M. zu genehmigen, b) die Ausgaben mit 293 450 M., darunter, 1500 M. künftig wegfallend, zu bewilligen, c) die Vorbehalte zu Tit. 3 und 7 zu genehmigen;
2. bei Kap. 44 a, Kunstzweck im allgemeinen, nach der Vorlage a) die Ausgaben mit 218 500 M., darunter 50 000 M. künftig wegfallend, zu bewilligen, b) die Vorbehalte zu 2 a, 3 unter b, 4, 6 und 7 zu genehmigen.